

vom „Erfolg“ („Glück“, „Zufall“) entscheidend mitbestimmt werde — wie könnte es auf dem Gebiete des Strafrechts, das die Aufgabe habe, eben dieses Leben zu seinem Teil rechtlich zu bewältigen, grundlegend anders sein? Es treffe im übrigen gar nicht zu, daß hier nur der „Erfolg“ oder „Zufall“ regiere: Wer fahrlässig mit dem Kraftfahrzeug um eine Ecke biege, müsse damit rechnen, daß er einen Menschen verletze oder zu Tode bringe — bleibe es beim Überfahren eines Huhns oder passiere überhaupt nichts, so habe er „unverdient“ Glück gehabt; der „Zufall“ korrigiere also allenfalls „nach oben“, führe dagegen nicht zu einer Erhöhung der Haftung über das Maß der tatsächlichen Schuld hinaus.

Prof. Dr. jur. Dr. phil. WOLFGANG PREISER, Frankfurt/M., Ulmenstr. 22

#### G. ROMMENEY (Berlin): Der Mangel an Vorausschbarkeit bei Straftaten unter Alkoholeinfluß.

In den Fällen alkoholbeeinflusster Gewalttätigkeiten ist das forensisch-medizinische Gutachten zur Frage der Volltrunkenheit ohne Problematik. Die grundsätzliche Entscheidung des BGH (Großer Senat) zur Frage der sog. *Wahlfeststellung* erlaubt es dem Richter, die Anwendung der Bestimmungen des § 330a StGB nicht nur auf die Fälle der *erwiesenen* Zurechnungsunfähigkeit zu beschränken. Als neues Problem taucht aber die Frage auf, ob das Trinken bei einem alkoholsüchtigen und somit im medizinischen Sinne kranken Täter überhaupt schuldhaft sein könne, weil doch der Täter in Auswirkung seines Krankheitsgeschehens trinke. Ob auf ein krankhaft süchtiges Trinken die Voraussetzungen fahrlässigen Handelns anwendbar seien, erscheine aber zweifelhaft. — An zwei Begutachtungsfällen wird demonstriert, daß diese Frage nicht generell beantwortet werden kann. Sowohl der süchtige Trinker wie auch der gewohnheitsmäßig exzessive Trinker im Sinne JELLINEKS lassen eine „Periodizität“ ihrer Trinkgewohnheiten erkennen, die mit der echten Dipsomanie nichts zu tun hat. Im Wechsel zwischen anhaltenden Trinkexzessen und freiwilligen oder erzwungenen Nüchternheits- oder Mäßigkeitsstadien wird es deshalb auch wechselnde Stadien der Zurechenbarkeit geben. Bei der Feststellung der zur Tatzeit vorherrschenden Trinkgewohnheiten des Täters, die für die Beurteilung der Vorausschbarkeit als Merkmal fahrlässigen Sichbetrinkens entscheidend sein können, kann der medizinische Sachverständige den Richter unterstützen. (Erscheint als Originalaufsatz in „Der medizinische Sachverständige“).

Prof. Dr. G. ROMMENEY, Berlin NW 21, Invalidenstr. 52  
Landes-Institut für gerichtliche und soziale Medizin Berlin